



seit 1558

Verkündungsblatt

Nr.: 4/2005

Datum: 30.06.2005

	Inhalt	Seite
17.05.2005	Ordnung über das Hochschulauswahlverfahren durch die Friedrich-Schiller-Universität Jena im Rahmen der Thüringer Vergabeverordnung ZVS (Hochschulauswahlordnung-ZVS) vom 17. Mai 2005	2
03.06.2005	Neubekanntmachung der Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 3. Juni 2005	7
03.06.2005	Neubekanntmachung der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Prüfung im Sinne des § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 3. Juni 2005	11

Ordnung über das Hochschulauswahlverfahren durch die Friedrich-Schiller-Universität Jena im Rahmen der Thüringer Vergabeverordnung ZVS (Hochschulauswahlordnung-ZVS) vom 17. Mai 2005

Aufgrund des § 19 Abs. 3 Satz 3 der Thüringer Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen vom 10.03.2005 (Thüringer Vergabeverordnung ZVS, GVBl. S. 133) i.V. mit §§ 5 Abs. 1 und 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes i.d.F. vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 2. Mai 2005 (GVBl. S. 169) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die nachfolgende Ordnung. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 17.05.2005 beschlossen.

Die Ordnung wurde durch das Thüringer Kultusministerium durch Erlass vom 20.06.2005, Gz.: 41-917/4121-170- genehmigt.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Friedrich-Schiller-Universität Jena vergibt in den bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen 60 vom Hundert der nach Abzug der Quoten gem. § 6 Abs. 1 und 2 Thüringer Vergabeverordnung ZVS verbleibenden Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena bleiben durch diese Ordnung unberührt.

§ 2 Beteiligung am Auswahlverfahren

Die Anzahl der Teilnehmer an dem durchzuführenden Auswahlverfahren beträgt das Zweifache der Zahl der durch das Auswahlverfahren der Hochschulen zu vergebenden Studienplätze gem. § 6 Abs. 4 Thüringer Vergabeverordnung ZVS. Zunächst werden nur solche Bewerber berücksichtigt, die im Hinblick auf die bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) für das Auswahlverfahren anzugebenden Ortspräferenzen die Friedrich-Schiller-Universität Jena an erster oder zweiter Stelle angegeben haben. Sollte die Zahl dieser Bewerber die Zahl der nach Satz 1 einzubeziehenden Bewerber überschreiten, entscheidet innerhalb der Ortswunschkatgorie, in der es zur Überschreitung der Platzzahl kommt, die Rangfolge der durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesenen Durchschnittsnote. Wird die Zahl der hiernach noch einzubeziehenden durch Bewerber mit der gleichen durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesenen Durchschnittsnote überschritten, entscheidet zwischen diesen das Los. Wird durch das Verfahren nach Satz 2 die Zahl der nach Satz 1 am Auswahlverfahren zu beteiligenden Studienbewerber nicht erreicht, werden auch Bewerber berücksichtigt, die die Friedrich-Schiller-Universität Jena an späterer Stelle angegeben haben. Es wird für die jeweils folgende Ortspräferenz das Verfahren nach Satz 3 und 4 entsprechend angewandt.

§ 3 Fristen, Form

(1) Die zu beachtenden Fristen für den Antrag auf Zulassung ergeben sich aus § 3 Abs. 2 Thüringer Vergabeverordnung ZVS.

(2) Über das Hochschulauswahlverfahren und die erforderlichen Unterlagen werden zwei Monate vor Bescheiddatum der ZVS detaillierte Informationen auf den Internetseiten der FSU Jena unter <http://www.uni-jena.de/studium.html> eingestellt. Dem Bewerber wird seitens der ZVS mitgeteilt, dass er in das Hochschulauswahlverfahren der Friedrich-Schiller-Universität Jena einbezogen ist. Gerechnet vom Tage der Aufgabe des Bescheides der ZVS zur Post (=Datum des Bescheides der ZVS) hat er innerhalb von zwölf Tagen (Datum des Posteingangs) der Universität Jena die folgenden Unterlagen zu übersenden:

- Eine beglaubigte Kopie des Nachweises über eine vorhandene und erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung.
- Ein Schreiben, in dem der Bewerber mit maximal 500 maschinen-geschriebenen Worten Motivation und Eignung sowie studiengangbezogene Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Aufnahme des angestrebten Studiums an der Friedrich-Schiller-Universität Jena darlegt (Motivationsschreiben).

§ 4 Auswahlkommission

Die für den jeweiligen Studiengang zuständige Fakultät setzt durch den Dekan für die Ranglistenbildung gem. §§ 6 und 7 eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus mindestens zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Friedrich-Schiller-Universität Jena angehören; eine davon muss Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer sein. Die Amtszeit besteht für die Dauer des jeweils durchzuführenden Auswahlverfahrens; eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - (a) sich bei der ZVS frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und daher von der ZVS ins Vorauswahlverfahren genommen wurde und
 - (b) nicht im Rahmen einer zuvor abzuziehenden Quote bereits einen Studienplatz zugeteilt bekommen hat.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den vorliegenden Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gem. § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Ranglistenbestätigung trifft der Rektor aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Entspricht die Bewerbung nicht den Formerfordernissen nach § 3, so wird der Bewerber so behandelt, als wenn keine studiengangspezifische Berufsausbildung vorläge bzw. keine beachtenswerten Gesichtspunkte einem Motivationsschreiben zu entnehmen wären.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer Rangliste.
- (2) Die Rangliste für die Auswahlentscheidung wird gem. § 7 nach den Kriterien der fachspezifischen Eignung erstellt.
- (3) Die Auswahlentscheidung nach § 19 Thüringer Vergabeverordnung ZVS wird nach einem ggf. erlernten Beruf und der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang getroffen. Dabei kommt der durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesenen Abiturdurchschnittsnote eine maßgebliche Bedeutung zu. Als weitere Kriterien werden einschlägige abgeschlossene Berufsausbildungen in jeweils studiengangspezifischen Berufen und ein Motivationsschreiben (§ 3 Abs. 2 Spiegelstrich 2) des Bewerbers herangezogen.
- (4) Die maßgeblichen Berufe sind in der Anlage zu dieser Ordnung genannt. Der Rektor kann bei Veränderungen der Berufsbezeichnungen oder vergleichbarer Tatbestände eine Anpassung vornehmen.
- (5) Die Auswahlkommission beschließt vor Beginn der Auswahlentscheidung eine Liste der Kriterien für die Bewertung der Motivationsschreiben.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Der Rangplatz bestimmt sich zunächst nach der im Abiturzeugnis ausgewiesenen Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

(2) Sofern eine abgeschlossene Ausbildung in einem studiengangspezifischen Beruf nachgewiesen wird, verbessert sich die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Durchschnittsnote für diesen Studiengang um den jeweils in der Anlage zu dieser Ordnung für den entsprechenden Beruf angegebenen Wert. Unter Berücksichtigung der verbesserten Durchschnittsnoten wird eine erneute Rangfolge festgelegt. Innerhalb gleicher Durchschnittsnoten wird zunächst alphabetisch nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens gereiht.

(3) Bei allen Bewerbern bewertet die Auswahlkommission das eingereichte Motivations schreiben und nimmt innerhalb der Bewerber mit jeweils gleicher Durchschnittsnote eine Reihung vor. Auf die Auswertung des Motivationsschreibens kann verzichtet werden, wenn aufgrund der Auswertung der beiden anderen Kriterien ein Rangplatz oberhalb der Grenznote erreicht wird, also der Bewerber bereits auf der Basis der Abiturdurchschnittsnote und ggf. einer abgeschlossenen Berufsausbildung einen Studienplatz erhalten wird.

(4) Die Studienplätze werden nach der danach abschließend ermittelten Rangfolge vergeben. Dabei erfolgt durch die ZVS ein Abgleich der in den bundesweit durchgeführten Hochschulauswahlverfahren zugelassenen Bewerber. Jeder Bewerber erhält nur von einer Hochschule eine Zulassung. Werden dadurch ggf. Studienplätze frei, rücken die Bewerber im Hochschulauswahlverfahren der Rangfolge entsprechend nach.

§ 8 Bescheiderteilung und Fortgang des Verfahrens

(1) Die ZVS wird beauftragt, im Namen und im Auftrag der Friedrich-Schiller-Universität Jena die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide für das Hauptverfahren sowie die Zulassungsbescheide im Nachrückverfahren zu erteilen.

(2) Die zu beachtenden Fristen für das Losverfahren ergeben sich aus § 10 Abs. 7 Thüringer Vergabeverordnung ZVS.

§ 9 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft und mit Ablauf des 31.03.2008 außer Kraft. Sie ist erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2005/2006 anzuwenden.

(2) Gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die Ordnung über die Vergabe der Hochschulquote durch die Friedrich-Schiller-Universität im Rahmen des ZVS-Vergabeverfahrens vom 18. Juli 2000 (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst S. 429) außer Kraft.

Jena, den 17.05.2005

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Anlage

Liste der studiengangspezifischen Berufsabschlüsse

Bonus für die Note der Hochschulzugangsberechtigung

(Berufsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher wie in weiblicher Form)

(1) Die Auswahlkommission der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät hat für den Studiengang **Biologie** (Abschlussziel Diplom) folgende in Betracht kommende studiengangspezifische Berufsabschlüsse und deren jeweiligen Bonus bei der Anrechnung auf die durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesene Abiturnote beschlossen:

- Biologisch-technischer Assistent – 0,2
- Medizinisch-technischer Assistent – 0,1
- Chemisch-technischer Assistent – 0,1
- Biologielaborant – 0,1

(2) Die Auswahlkommission der Medizinischen Fakultät hat für den Studiengang **Medizin** (Abschlussziel Staatsexamen) folgende in Betracht kommende studiengangspezifische Berufsabschlüsse und deren jeweiligen Bonus bei der Anrechnung auf die durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesene Abiturnote beschlossen:

- Krankenschwester/Krankenpfleger – 0,2
- Rettungsassistent – 0,2
- Hebamme/ Entbindungspfleger – 0,2
- Arzthelfer – 0,2
- Physiotherapeut – 0,2
- Ergotherapeut – 0,2
- Logopäde – 0,2
- Motopäde – 0,2
- Rettungssanitäter – 0,2
- Heilpraktiker – 0,2
- Altenpfleger – 0,2
- Diätassistent – 0,2
- Orthoptist – 0,2
- Röntgenassistent – 0,2
- Orthopädietechniker – 0,2
- Zahnmedizinischer Fachassistent / Fachhelfer – 0,1
- Zahntechniker – 0,1
- Zahnärztlicher Helfer – 0,1
- Stomatologische Schwester – 0,1
- Zahnmedizinische Fachkraft – 0,1

(3) Die Auswahlkommission der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät hat für den Studiengang **Pharmazie** (Abschlussziel Staatsexamen) folgende in Betracht kommende studiengangspezifische Berufsabschlüsse und deren jeweiligen Bonus bei der Anrechnung auf die durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesene Abiturnote beschlossen:

- Pharmazeutisch-technischer Assistent (PTA) – 0,2
- Chemisch-technischer Assistent – 0,2
- Medizinisch-technischer Assistent – 0,1
- Chemielaborant – 0,1
- Biologielaborant – 0,1

(4) Die Auswahlkommission der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat für den Studiengang **Psychologie** (Abschlussziel Diplom) folgende in Betracht kommende studiengang-spezifische Berufsabschlüsse und deren jeweiligen Bonus bei der Anrechnung auf die durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesene Abiturnote beschlossen:

- Psychologisch-technischer Assistent – 0,2
- Arbeitsmedizinischer Assistent – 0,2
- Arzthelfer – 0,2
- Biologisch-technischer Assistent – 0,2
- Ergotherapeut – 0,2
- Erzieher – 0,2
- Hebamme/Entbindungspfleger – 0,2
- Krankenschwester/Krankenpfleger – 0,2
- Kindergärtner – 0,2
- Informatikkaufmann – 0,2
- Medizinisch-technischer Assistent – 0,2

(5) Die Auswahlkommission der Medizinischen Fakultät hat für den Studiengang **Zahnmedizin** (Abschlussziel Staatsexamen) folgende in Betracht kommende studiengang-spezifische Berufsabschlüsse und deren jeweiligen Bonus bei der Anrechnung auf die durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesene Abiturnote beschlossen:

- Zahnmedizinischer Fachassistent / Fachhelfer – 0,2
- Zahntechniker – 0,2
- Zahnärztlicher Helfer – 0,2
- Stomatologische Schwester – 0,2
- Zahnmedizinische Fachkraft – 0,2
- Krankenschwester/Krankenpfleger – 0,2
- Rettungsassistent – 0,2
- Hebamme/ Geburtshilfeassistent – 0,2
- Arzthelfer – 0,1
- Physiotherapeut – 0,1
- Ergotherapeut – 0,1
- Logopäde – 0,1
- Motopäde – 0,1
- Rettungssanitäter – 0,1
- Heilpraktiker – 0,1
- Altenpfleger – 0,1
- Diätassistent – 0,1
- Orthoptist – 0,1
- Röntgenassistent – 0,1
- Orthopädietechniker – 0,1

**Neubekanntmachung
der Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang
Rechtswissenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 3. Juni 2005**

Aufgrund des Artikels 2 Absatz 2 der 1. Änderungsordnung zur Zwischenprüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 22. Februar 2005 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2/2005, S. 5) wird nachstehend der Wortlaut der Zwischenprüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät in der seit dem 1. April 2005 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Jena, 03.06.2005

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang
Rechtswissenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena**

§ 1

Zweck der Zwischenprüfung

(1) Die Studierenden der Rechtswissenschaft haben bis zum Ende des vierten Fachsemesters, soweit sie ihr Studium im Sommersemester begonnen haben, bis zum Ende des fünften Fachsemesters, nach Maßgabe des Studienplanes eine Zwischenprüfung abzulegen. Diese Prüfung wird studienbegleitend durchgeführt. Sie dient dem Nachweis, dass die Studierenden zur wissenschaftlichen Erörterung einfacher Rechtsfragen in der Lage sind und die Methodik der Fallbearbeitung beherrschen.

(2) Ein erfolgreicher Abschluss der Zwischenprüfungsleistungen im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentlichem Recht ist Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der Übung für Fortgeschrittene im jeweiligen Rechtsgebiet.

(3) Nach § 72 Abs. 2 Nr. 9 ThürHG ist zu exmatrikulieren, wer die nach dieser Ordnung erforderliche Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(4) Folgende Zeiten werden auf begründeten Antrag nicht auf die Studienzeiten nach Abs. 1 angerechnet:

1. Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Erziehungsurlaub,
2. Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
3. Zeiten, während derer der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert oder beurlaubt war,
4. Zeiten eines Auslandsstudiums bis zu zwei Semestern, wenn der Studierende an einer ausländischen Universität für das Fach Rechtswissenschaft eingeschrieben war und dort mindestens einen Leistungsnachweis je Semester erworben hat,
5. Zeiten bis zu zwei Semestern, während derer der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war,
6. Zeiten einer förmlichen Beurlaubung.

§ 2

Prüfungsorgan

(1) Entscheidungen nach dieser Zwischenprüfungsordnung trifft – soweit nichts anderes bestimmt ist – der Zwischenprüfungsausschuss der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.

(2) Der Zwischenprüfungsausschuss besteht aus dem Studiendekan als Vorsitzendem, zwei weiteren Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem studentischen Vertreter.

(3) Der Fakultätsrat wählt aus seiner Mitte zwei Professoren und deren Stellvertreter, einen wissenschaftlichen Mitarbeiter und seinen Stellvertreter sowie einen studentischen Vertreter und seinen Stellvertreter zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Zwischenprüfungsausschusses.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel zwei Jahre.

(5) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(6) Der Ausschuss kann einstimmig Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden übertragen.

§ 3

Art der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden studienbegleitend in den in § 4 genannten Lehrveranstaltungen als abschließende Aufsichtsarbeiten (Klausuren) abgenommen.

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn bis zum Ende des nach § 1 Abs. 1 maßgeblichen Fachsemesters

- aus den Fächern des Zivilrechts drei Klausuren
- aus den Fächern des Öffentlichen Rechts zwei Klausuren
- aus den Fächern des Strafrechts zwei Klausuren

mit Erfolg angefertigt worden sind. Aus dem Grundkurs im Öffentlichen Recht (I und II) ist nur eine Klausur anrechenbar.

(3) Die Prüfungsleistungen werden durch die Professoren der jeweiligen Prüfungslehrveranstaltung mit einer Punktzahl und einer Note nach §1 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung (Bundesnotenverordnung vom 3. Dezember 1981, GVBl. S. 1243) bewertet.

§ 4

Prüfungslehrveranstaltungen

(1) Für die Zwischenprüfung anrechenbare Klausuren werden in folgenden Veranstaltungen angeboten:

1. Zivilrecht:

Einführung in das BGB/Propädeutik
Schuldrecht Allgemeiner Teil
Schuldrecht Besonderer Teil I: Vertragliche Schuldverhältnisse
Schuldrecht Besonderer Teil II: Gesetzliche Schuldverhältnisse
Sachenrecht I und II

2. Öffentliches Recht:

Staatsorganisationsrecht (Grundkurs I)
Grundrechte (Grundkurs II)
Allgemeines Verwaltungsrecht
Grundzüge des Rechts der Europäischen Union

3. Strafrecht:

Strafrecht I (Schwerpunkt: Allgemeiner Teil mit Einführung in das Strafrecht)
Strafrecht II (Schwerpunkt: Besonderer Teil)
Strafrecht III (Methodik strafrechtlicher Fallbearbeitung)

(2) Die Prüfungsleistungen müssen in dem Fachsemester erbracht werden, für das die Lehrveranstaltung nach dem Studienplan oder dem Vorlesungsverzeichnis der Rechtswissenschaftlichen Fakultät frühestens angeboten wird, ansonsten gelten diese als erstmals nicht bestanden. Bei Nichtbestehen gilt die Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 7. Prüfungsleistungen

nicht zugelassener Studierender die vor dem in Satz 1 abgelegten Fachsemester erbracht werden, werden nicht zur Bewertung angenommen.

§ 5 Klausuren

- (1) Die Klausuren haben ihren Schwerpunkt im Stoff der jeweiligen Lehrveranstaltung. Die Bearbeitungszeit beträgt 90 - 120 Minuten. Sie sind unter Prüfungsbedingungen zu erstellen.
- (2) Die Klausuren werden frühestens in der vorletzten Vorlesungswoche, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsende geschrieben.
- (3) Bei den Klausuren ist der Studentenausweis zur Kontrolle vorzulegen. Die Klausuren sind mit der Matrikel-Nr. zu versehen.
- (4) Die Studierenden dürfen nur die von den Professoren ausdrücklich zugelassenen Hilfsmittel, die sie selbst zu stellen haben, benutzen. Die Verantwortung für die Aufsicht während der Anfertigung einer Klausur trägt der Professor.
- (5) Nachklausuren für erfolglose oder versäumte Klausuren finden nicht statt.

§ 6 Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsteilnehmer, deren Leistung nicht mindestens mit ausreichend bewertet worden ist, können diese Prüfungsleistung in einer späteren Veranstaltung zum selben Gegenstand bis zum Ablauf des nach § 1 Abs. 1 maßgeblichen Fachsemesters wiederholen.
- (2) Ein Wiederholungsanspruch besteht nur, sofern die Prüfungsleistungen in den regulären Prüfungslehrveranstaltungen (§ 4) bis zum Ablauf des nach § 1 Abs. 1 maßgeblichen Fachsemesters erbracht werden können.
- (3) In Fällen besonderer Härte kann der Zwischenprüfungsausschuss auf Antrag eine Ausnahmeregelung treffen.

§ 7 Täuschungsversuch; Ordnungsverstoß; Rücknahme, Versagung

- (1) Versucht ein Studierender, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet. Der Prüfling kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidung vom Dekan überprüft wird; belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen von Abs. 1 vorlagen, ist das Zwischenprüfungszeugnis zurückzunehmen. Betrifft der Verstoß gegen Abs. 1 nicht mehr als eine Prüfungsleistung, kann der Zwischenprüfungsausschuss deren Wiederholung gestatten, sofern zur Zeit der Pflichtverletzung noch eine Wiederholungsmöglichkeit bestanden hatte.
- (3) Das Zwischenprüfungszeugnis ist ferner zurückzunehmen, wenn es oder eine hierfür notwendige Bescheinigung (§ 9 Abs. 1) oder eine Fristverlängerung durch Täuschung erwirkt wurde.
- (4) Zwischenprüfungszeugnis, Bescheinigung (§ 9 Abs. 1) und Fristverlängerung sind zu versagen, wenn vor der jeweiligen Entscheidung Tatsachen bekannt werden, die eine Rücknahme der Prüfungsentscheidung nach Abs. 2 und 3 rechtfertigen würden. Über die Versagung von Bescheinigungen entscheidet der Professor der jeweiligen Lehrveranstaltung.

§ 8

Bescheinigungen, Zwischenprüfungszeugnis

(1) Der Professor der jeweiligen Lehrveranstaltung erteilt eine benotete Bescheinigung über jede erfolgreich bestandene Prüfungsleistung. Über das Nichtbestehen der Zwischenprüfung entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss.

(2) Das Zwischenprüfungszeugnis erteilt die Rechtswissenschaftliche Fakultät, wenn die erforderlichen Prüfungsleistungen mit den erzielten Noten durch Bescheinigungen nach Abs. 1 nachgewiesen sind.

(3) Das Zwischenprüfungszeugnis führt die erforderlichen Prüfungsleistungen gem. Abs. 1 auf und enthält den Hinweis, dass Übungen für Anfänger nicht mehr Voraussetzung für die Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene sind.

§ 9

Anerkennung anderer Leistungen

Das Zeugnis über ein abgeschlossenes Rechtsstudium an einer Universität außerhalb des Geltungsbereiches des Deutschen Richtergesetzes kann als Zwischenprüfungszeugnis anerkannt werden.

§ 10

Studienortwechsel

(1) Wer nach dem vierten Fachsemester von einer anderen deutschen Universität nach Jena wechselt, muss das erfolgreiche Bestehen einer Zwischenprüfung nachweisen, um das rechtswissenschaftliche Studium an der Friedrich-Schiller-Universität fortsetzen zu können.

(2) Hat die zuletzt besuchte Universität keine Zwischenprüfung durchgeführt, genügt der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Übungen für Anfänger im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentlichem Recht, sofern in jeder dieser Übungen sowohl eine Klausur als auch eine Hausarbeit bestanden wurden.

(3) Wer vor dem vierten Fachsemester von einer anderen deutschen Universität nach Jena wechselt, muss die Zwischenprüfung bis zum Ende des nach § 1 Abs. 1 maßgeblichen Fachsemesters absolvieren. Die erfolgreiche Ablegung der Zwischenprüfung an der vorherigen Fakultät wird anerkannt. Gleichwertige Leistungen im Rahmen eines auf den Abschluss Erste Prüfung im Sinne des § 5a Deutschen Richtergesetzes gerichteten Studienganges an einer anderen deutschen Universität werden als Teile der Zwischenprüfung anerkannt.

(4) Das Zwischenprüfungszeugnis, Fristverlängerungen und die Zulassung zur Ablegung von Prüfungsleistungen sind Studierenden zu versagen, die den Prüfungsanspruch bereits an einer anderen deutschen Universität verloren haben.

§ 11

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils für Männer und Frauen.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Die Zwischenprüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieser Zwischenprüfungsordnung im zweiten oder einem höheren Fachsemester befinden, erhalten auf Antrag bereits erworbene Scheine aus den Anfängerübungen als entsprechende Zwischenprüfungsleistung anerkannt. Das nach § 1 Abs. 1 maßgebliche Fachsemester errechnet sich bei ihnen ab dem WS 2000/2001.

**Neubekanntmachung
der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft
mit dem Abschluss Erste Prüfung im Sinne des § 5 Abs. 1 des Deutschen
Richtergesetzes
an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 3. Juni 2005**

Aufgrund des Artikels 2 Abs. 2 der 1. Änderungsordnung zur Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss 1. Juristische Staatsprüfung vom 22. Februar 2005 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2/2005, S. 2) wird nachstehend der Wortlaut der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft in der seit dem 1. April 2005 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Jena, 03.06.2005

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft
mit dem Abschluss Erste Prüfung im Sinne des § 5 Abs. 1 des Deutschen
Richtergesetzes
an der Friedrich-Schiller-Universität Jena**

§ 1 Aufgabe der Studienordnung

Die Studienordnung regelt die Ausbildung im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Prüfung im Sinne des § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes an der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Sie ergänzt und konkretisiert die Thüringer Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 24. Februar 2004. Das Studium der Schwerpunktbereiche und die entsprechende Prüfung sind in der Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für die Schwerpunktbereichsprüfung geregelt. Die Regelungen zur Zwischenprüfung sind in der Zwischenprüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät enthalten. Der Erwerb des Doktors der Rechte (Dr. iur.) wird durch die Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät geregelt.

§ 2 Studienbeginn

Das Studium der Rechtswissenschaft an der Friedrich-Schiller-Universität soll zum Wintersemester begonnen werden.

§ 3 Studieninhalte

(1) Die Studieninhalte orientieren sich an § 5a Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes in Verbindung mit den §§ 12 ff. Thüringer JAPO.

(2) Lehrveranstaltungen über den Pflichtfach- und den Schwerpunktbereich hinaus dienen der Erweiterung und Vertiefung rechtswissenschaftlicher Kenntnisse nach eigenem Ermessen der Studierenden.

§ 4 Veranstaltungsarten

(1) Die Studieninhalte werden insbesondere in Vorlesungen, Arbeitsgemeinschaften, Übungen, Repetitorien, Seminaren und Examensklausurenkursen vermittelt.

(2) In Arbeitsgemeinschaften für Studienanfänger werden Probleme der Fallbearbeitung und ausgewählte Rechtsfragen vorlesungsbegleitend erörtert. Sie stehen unter Leitung und in Verantwortung des die Vorlesung abhaltenden Hochschullehrers. Arbeitsgemeinschaften sollen insbesondere zu den Lehrveranstaltungen Einführung in das BGB und zum Schuldrecht, im Strafrecht sowie Staatsrecht-Staatsorganisationsrecht und Staatsrecht-Grundrechte bzw. zu inhaltlich entsprechenden Lehrveranstaltungen angeboten werden. Die Teilnehmerzahl der einzelnen Arbeitsgemeinschaft soll 25 nicht überschreiten. Wenn die personelle oder räumliche Situation der Fakultät die Durchführung von Arbeitsgemeinschaften als unmöglich erscheinen lässt, entscheidet der Fakultätsrat über das Angebot.

(3) Es gehört zu den Aufgaben der Fakultät, den Studierenden spezielle, auf die Erste Prüfung im Sinne des § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes vorbereitende Veranstaltungen anzubieten. Daher findet in jedem Semester im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht mindestens je ein Repetitorium statt.

(4) Examensklausurenkurse sollen den Studierenden ermöglichen, Klausuren, die vom Schwierigkeitsgrad und vom Umfang her Examensniveau haben, unter Examensbedingungen zu schreiben. Während der Vorlesungszeit soll wöchentlich eine Klausur, während der vorlesungsfreien Zeit sollen mindestens sechs Klausuren angeboten werden, wobei beim zahlenmäßigen Verhältnis von Zivilrecht, Strafrecht und Öffentlichem Recht die entsprechende Regelung der Thüringer JAPO (§ 20 Abs. 2) zu berücksichtigen ist. Voraussetzung für die Teilnahme an den Examensklausurenkursen ist die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene in dem entsprechenden Rechtsgebiet.

§ 5 Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung und der Thüringer JAPO wird ein Studienplan aufgestellt. Er bezeichnet die Lehrveranstaltungen, deren Semesterstundenzahl und das Fachsemester, für das sie empfohlen werden. Der Studienplan dient den Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 6 Studienleistungen

(1) Die für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung erforderlichen Leistungsnachweise ergeben sich aus § 17 Abs. 2 der Thüringer JAPO.

(2) Voraussetzung für die Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentlichem Recht ist der erfolgreiche Abschluss der Zwischenprüfung nach Maßgabe der Zwischenprüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät; sofern für die Zwischenprüfung Hausarbeiten nicht anzufertigen sind, ist die Teilnahme an den Übungen davon abhängig, dass der Studierende in dem jeweiligen Rechtsgebiet zuvor eine mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertete Probehausarbeit angefertigt hat.

Im Rahmen der Übungen für Fortgeschrittene in den genannten Rechtsbereichen werden jeweils zwei Hausarbeiten und mindestens zwei Klausuren angeboten. Ein Leistungsnachweis für die erfolgreiche Teilnahme an einer Fortgeschrittenenübung wird erteilt, wenn im Rahmen dieser Übung, d. h. innerhalb eines Semesters, eine der angebotenen Klausuren und eine der angebotenen Hausarbeiten mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bestanden worden ist. Die Teilnahme an einer dritten im Rahmen der Fortgeschrittenenübung angebotenen Klausur kann auf Studierende beschränkt werden, die die ersten beiden Klausuren in einer ernsthaften Bemühen zeigenden Weise mitgeschrieben und nicht bestanden haben bzw. an der Teilnahme an einer der ersten beiden Klausuren durch Krankheit oder einen anderen wichtigen Grund gehindert waren.

Im Übungsschein sind die Noten aller bestandenen Klausuren und Hausarbeiten auszuweisen; gegen Rückgabe eines bereits erhaltenen Übungsscheines ist auf Antrag des Studierenden ein davon abweichender Leistungsnachweis auszustellen. Die Übungen für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, Öffentlichem Recht und Strafrecht werden in jedem Semester angeboten.

(3) Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar oder einer Übung setzt voraus, dass ein schriftliches Referat einschließlich Vortrag (Seminar) bzw. eine Haus-

arbeit sowie eine Klausur (Übung) mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bestanden worden ist.

(4) Ein fremdsprachlicher Leistungsnachweis im Sinne des § 16 Abs. 2 Thüringer JAPO kann im Rahmen der von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät angebotenen Rechts- und Sprachprogramme (u.a. Law & Language, Droit et Langue) erworben werden. Weitere Veranstaltungen zum Erwerb eines entsprechenden Leistungsnachweises werden durch das Institut für Fremdsprachen angeboten.

(5) Ein nach § 17 Abs. 2 Thüringer JAPO a.F. notwendiger Wahlfachschein wird bei erfolgreicher Teilnahme an einem Seminar oder einer speziellen Übung in einer der in § 15 Abs. 3 Thüringer JAPO a.F. genannten Wahlfachgruppen erteilt. Spezielle Übungen sind „übrige Lehrveranstaltungen“ i. S. von § 17 Abs. 2 Satz 2 Thüringer JAPO a.F.

§ 7 Zulassungsbeschränkungen

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung nach deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, kann der jeweilige Lehrende den Zugang nach sachgerechten Kriterien regeln.

(2) Zu berücksichtigen ist insbesondere

- ob der Bewerber als Student an der Fakultät eingeschrieben ist
- in welchem Fachsemester sich der Bewerber befindet
- in welcher Weise er die fachlichen Voraussetzungen für die Teilnahme an der entsprechenden Lehrveranstaltung erfüllt.

(3) Zur Regelung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen kann der jeweilige Lehrende die Teilnahme von einer vorherigen Anmeldung abhängig machen. Die Notwendigkeit einer Anmeldung ist in angemessener Form öffentlich bekanntzugeben; der Zeitraum für die Anmeldung beträgt mindestens einen Monat.

(4) Abs. 3 gilt entsprechend für die Teilnahme an Klausuren und Hausarbeiten.

§ 8 Ordnungsregeln

(1) Wird bei einer Klausur oder einer Hausarbeit ein Täuschungsversuch festgestellt, so wird die betreffende Arbeit nicht bewertet. Bei Feststellung eines Täuschungsversuches bei einer Hausarbeit wird der Studierende zudem von der Übung ausgeschlossen.

(2) Von ganz oder teilweise identischen Arbeiten wird in der Regel keine bewertet.

(3) Leistet ein Teilnehmer an einer Klausur den Anweisungen des Aufsichtspersonals nicht Folge, wird seine Arbeit nicht entgegengenommen bzw. nicht bewertet. Er kann des Raumes verwiesen werden.

§ 9 Anerkennung von Leistungsnachweisen und Prüfungen

Leistungsnachweise anderer Universitäten, die im Rahmen eines auf die Erste Prüfung im Sinne des § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes abzielenden Studiums erworben worden sind, werden von der Fakultät anerkannt, wenn sie den Anforderungen dieser Studienordnung entsprechen.

§ 10 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

(2) Die Fachstudienberatung wird durch den Fakultätsassistenten und die Lehrenden durchgeführt. Sie unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken, der Wahl der Schwerpunkte des Studienganges und Fragen der Examensvorbereitung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.